

Was ist die Übernahmeprämie im Solidarischen Grundeinkommen?

Mit dem SGE in den ersten Arbeitsmarkt

Gute Arbeit für Arbeitslose und ein Mehrwert für die Stadtgesellschaft – das ist die Idee hinter dem Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen (SGE). Insgesamt 1.000 arbeitslose Berlinerinnen und Berliner erhalten dadurch in Kitas, Schulen und Kiezen, im Nahverkehr und im sozialen Bereich eine dauerhafte Alternative zum Arbeitslosengeld II.

Das Ziel des SGE ist jedoch nicht allein die Beschäftigung von vormals langzeitarbeitslosen Menschen in gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern. Möglichst vielen SGE-Beschäftigten soll der Sprung auf den ersten Arbeitsmarkt gelingen. Um diesen Wechsel in ungeförderter Arbeit zusätzlich zu unterstützen, sieht das Pilotprojekt SGE unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung einer Übernahmeprämie vor.

Ziel der Übernahmeprämie

Mit der Übernahmeprämie wird die schnelle Integration von SGE-Beschäftigten in Arbeitsverhältnisse des ersten Arbeitsmarktes honoriert, die den Kriterien Nachhaltigkeit und „Gute Arbeit“ genügen.

Damit werden die Leistungen der SGE-Arbeitgebenden und ihre Aufwände für die Begleitung, Qualifizierung und Unterstützung von SGE-Beschäftigten beim Übergang in ungeförderter Arbeit anerkannt.

Welche Arbeitsplätze erfüllen die Kriterien?

Prämienwürdig ist sowohl die Übernahme eines SGE-Beschäftigten in eine ungeförderter Beschäftigung beim bisherigen SGE-Arbeitgebenden als auch bei einem anderen Arbeitgebenden. Prämiert werden können Übernahmen bzw. Vermittlungen in Arbeitsverhältnisse, die den Kriterien der Nachhaltigkeit und „Guten Arbeit“ entsprechen. Konkret heißt das:

- Die Übernahme aus dem SGE in einen neuen Arbeitsvertrag muss nahtlos erfolgen, d.h. ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit.
- Das neue Arbeitsverhältnis muss unbefristet abgeschlossen und voll sozialversichert sein.
- Das neue Arbeitsverhältnis muss nachweislich mindestens 6 Monate bestehen, ohne dass von einer Seite eine Kündigung erfolgt ist.

Wer ist antragsberechtigt?

Die Übernahmeprämie im SGE kann nur vom SGE-Arbeitgebenden beantragt werden.

Wie lange kann die Übernahmeprämie beantragt werden?

Die Prämie für die Übernahme oder Vermittlung eines SGE-Beschäftigten kann nur gewährt werden, wenn innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres im Solidarischen Grundeinkommen der Wechsel in eine ungeförderter Beschäftigung gelingt.

Die Übernahmeprämie kann ab dem Zeitpunkt beantragt werden, nachdem das neue Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate ununterbrochen besteht.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Übernahmeprämie kann pro SGE-Beschäftigten einmalig in Höhe von pauschal 2.500 Euro gewährt werden.

Kann die Übernahmeprämie mehrfach gewährt werden?

Werden durch Übernahme oder Vermittlung SGE-Stellen frei und sind nachbesetzt, kann für diese Nachbesetzungen bei erneuter Übernahme wiederum die Übernahmeprämie gewährt werden.

Wo kann die Übernahmeprämie beantragt werden?

Anträge können direkt bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gestellt werden. Das Antragsformular ist sowohl dort als auch beim mit dem Coaching im SGE beauftragten Dienstleister erhältlich.

Wer hilft bei der Beantragung?

Bei Fragen rund um die Beantragung der Übernahmeprämie steht der mit dem Coaching im SGE beauftragte Dienstleister als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit der Durchführung des Coachings im Pilotprojekt Solidarisches Grundeinkommen ist von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales derzeit die Goldnetz gGmbH beauftragt.

Kontakt

Goldnetz gGmbH

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel.: 030-28 88 37 0

E-Mail: jobcoaching-sge@goldnetz-berlin.de

www.goldnetz-berlin.de

Kontakt SenIAS

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, Referat II C

Oranienstr. 106

10969 Berlin

Tel.: 030-9028-1474

E-Mail: sge@senias.berlin.de

Informationen für
Arbeitgebende

Übernahmeprämie im Solidarischen Grundeinkommen

